

Statuten der Geberit AG

I. FIRMA, SITZ, DAUER UND ZWECK DER GESELLSCHAFT

Art. 1

Firma, Sitz, Dauer

Unter der Firma

Geberit AG

besteht mit Sitz in Rapperswil-Jona, Kanton St. Gallen, auf unbestimmte Zeit eine Aktiengesellschaft nach Art. 620 ff. OR.

Art. 2

Zweck

Der Zweck der Gesellschaft ist die direkte oder indirekte Beteiligung an Unternehmen aller Art in der Schweiz und im Ausland, insbesondere im Bereich der Sanitärbranche und von verwandten langlebigen Gebrauchsgütern sowie anderen verwandten Bereichen. Sie kann Unternehmen gründen, sich an schon bestehenden beteiligen und sie finanzieren.

Die Gesellschaft kann alle Geschäfte tätigen und Massnahmen ergreifen, die geeignet sind, den Gesellschaftszweck direkt oder indirekt zu fördern. Die Gesellschaft kann Grundstücke im In- und Ausland erwerben, belasten und veräussern.

Bei der Verfolgung ihres Gesellschaftszwecks strebt die Gesellschaft die Schaffung von langfristigem, nachhaltigem Wert an.

II. AKTIENKAPITAL UND AKTIEN

Art. 3

Aktienkapital

Das Aktienkapital der Gesellschaft beträgt CHF 3'392'240.40, eingeteilt in 33'922'404 Namenaktien zu je CHF 0.10 Nennwert. Das Aktienkapital ist voll liberiert.

Art. 3a

Kapitalband

Die Gesellschaft verfügt über ein Kapitalband zwischen CHF 3'167'017.40 (untere Grenze) und CHF 3'870'799.00 (obere Grenze). Der Verwaltungsrat ist im Rahmen des Kapitalbands ermächtigt, bis zum 19. April 2028 oder bis zu einem früheren Dahinfallen des Kapitalbands das Aktienkapital einmal oder mehrmals und in beliebigen Beträgen zu erhöhen oder herabzusetzen. Die Kapitalerhöhung oder -herabsetzung kann durch Ausgabe von bis zu 4'785'586 voll zu liberierenden Namenaktien mit einem Nennwert von je CHF 0.10 bzw. Vernichtung von bis zu 2'252'230 Namenaktien mit einem Nennwert von je CHF 0.10 erfolgen.

Im Falle einer Kapitalerhöhung legt der Verwaltungsrat die Anzahl Aktien, den Ausgabebetrag, die Art der Einlagen, den Zeitpunkt der Ausgabe, die Bedingungen der Bezugsrechtsausübung und den Beginn der Dividendenberechtigung fest. Dabei kann der Verwaltungsrat neue Aktien mittels Festübernahme durch eine Bank oder einen anderen Dritten und anschliessenden Angebots an die bisherigen Aktionäre ausgeben. Der Verwaltungsrat ist ermächtigt, den Handel mit Bezugsrechten zu beschränken oder auszuschliessen. Nicht ausgeübte Bezugsrechte kann der Verwaltungsrat verfallen lassen oder diese bzw. die Aktien, für welche Bezugsrechte eingeräumt, aber nicht ausgeübt werden, zu Marktkonditionen platzieren oder anderweitig im Interesse der Gesellschaft verwenden.

Der Verwaltungsrat ist ermächtigt, das Bezugsrecht der Aktionäre in Bezug auf die unter diesem Artikel 3a auszugebenden Aktien auszuschliessen oder zu beschränken und einzelnen Aktionären, Dritten, der Gesellschaft oder Konzerngesellschaften zuzuweisen, insbesondere:

1. wenn der Ausgabebetrag der neuen Aktien unter Berücksichtigung des Marktpreises festgesetzt wird; oder
2. für die Übernahme von Unternehmen, Unternehmensteilen oder Beteiligungen oder für die Finanzierung oder Refinanzierung solcher Transaktionen oder die Finanzierung von neuen Investitionsvorhaben der Gesellschaft oder ihrer Konzerngesellschaften, einschliesslich der Erwerb von Produkten, Immaterialgüterrechten oder Lizenzen; oder
3. zum Zwecke der Erweiterung des Aktionärskreises in bestimmten geographischen Finanz- oder Investoren-Märkten, zur Beteiligung von strategischen Partnern; oder
4. für die Beteiligung von Mitgliedern des Verwaltungsrats, Mitgliedern der Geschäftsleitung, Mitarbeitern, Beauftragten, Beratern oder anderen Personen, die für die Gesellschaft oder eine ihrer Konzerngesellschaften Leistungen erbringen; oder
5. für eine rasche und flexible Kapitalbeschaffung, welche ohne den Ausschluss der Bezugsrechte der bisherigen Aktionäre nicht, oder nur mit grossen Umständen oder Verspätung oder zu wesentlich schlechteren Bedingungen möglich wäre.

Bis zum 19. April 2028 oder bis zu einem früheren Dahinfallen des Kapitalbands darf die Gesamtzahl der Namenaktien, welche unter diesem Artikel 3a unter Ausschluss der Bezugsrechtsrechte der Aktionäre in einer oder mehreren

Kapitalerhöhungen ausgegeben werden, insgesamt 3'518'908 neue Namenaktien nicht überschreiten.

Bei einer Herabsetzung des Aktienkapitals im Rahmen des Kapitalbands legt der Verwaltungsrat die Verwendung des Herabsetzungsbetrages fest.

Zeichnung und Erwerb neuer Aktien sowie jede nachfolgende Übertragung der Aktien unterliegen den Beschränkungen gemäss Art. 5 der Statuten.

Art. 4

Form der Aktien

Die Namenaktien der Gesellschaft werden unter Vorbehalt der folgenden Bestimmungen als einfache Wertrechte ausgegeben und als Bucheffekten geführt.

Verfügungen über Bucheffekten, einschliesslich der Bestellung von Sicherheiten, unterstehen dem Bucheffektengesetz. Werden nicht verkündete Aktien durch Abtretung übertragen, bedarf diese zur Gültigkeit der Anzeige an die Gesellschaft.

Die Gesellschaft kann als Bucheffekten geführte Aktien aus dem Verwahrungssystem zurückziehen.

Der Aktionär kann von der Gesellschaft jederzeit die Ausstellung einer Bescheinigung über seine Namenaktien verlangen. Der Aktionär hat jedoch keinen Anspruch auf Druck und Auslieferung von Urkunden oder Umwandlung von in bestimmter Form ausgegebenen Namenaktien in eine andere Form. Die Gesellschaft kann demgegenüber jederzeit Urkunden (Einzelurkunden, Zertifikate oder Globalurkunden) ausgeben oder einfache Wertrechte und Urkunden in eine andere Form umwandeln sowie ausgegebene Urkunden, die bei ihr eingeliefert werden, annullieren.

Art. 5

Aktienbuch und Eintragungsbeschränkungen

Die Gesellschaft führt ein Aktienbuch, in welches die Eigentümer, Nutzniesser und Nominees der Namenaktien mit Namen, Adresse und Staatsangehörigkeit (bei juristischen Personen der Sitz) eingetragen werden. Im Verhältnis zur Gesellschaft wird als Aktionär, Nutzniesser oder Nominee nur anerkannt, wer im Aktienbuch eingetragen ist. Die Gesellschaft anerkennt nur einen Vertreter pro Aktie.

Erwerber von Aktien werden auf Gesuch hin gegen Nachweis des Erwerbes als Aktionär mit Stimmrecht im Aktienbuch eingetragen, falls sie ausdrücklich erklären, die Aktien in eigenem Namen und für eigene Rechnung zu halten, dass keine Vereinbarung über die Rücknahme oder die Rückgabe entsprechender Aktien besteht und dass sie das mit den Aktien verbundene wirtschaftliche Risiko tragen.

Personen, die im Eintragungsgesuch nicht ausdrücklich erklären, die Aktien für eigene Rechnung zu halten (Nominees) werden ohne Weiteres bis maximal 3% des Aktienkapitals als Aktionäre mit Stimmrecht im Aktienbuch eingetragen. Über diese Eintragungsgrenze hinaus werden Nominees als Aktionäre mit Stimmrecht im Aktienbuch eingetragen, wenn der betroffene Nominee die Namen, Adressen, Staatsangehörigkeit und Aktienbestände derjenigen wirtschaftlich Berechtigten bekannt gibt, für deren Rechnung er 0.5% oder mehr des Aktienkapitals hält und wenn die Meldepflicht gemäss dem Bundesgesetz über die Finanzmarktinfrastrukturen und das Marktverhalten im Effekten und Derivatehandel (FinfraG) (in der jeweils geltenden Fassung) erfüllt werden.

Der Verwaltungsrat ist berechtigt, Eintragungen im Aktienbuch mit Rückwirkung auf das Datum der Eintragung zu streichen, wenn die Eintragung durch falsche Angaben zustande gekommen ist. Er kann den betroffenen Aktionär vorgängig anhören. In jedem Fall ist der betroffene Aktionär umgehend über die Streichung zu informieren.

Der Verwaltungsrat trifft die zur Führung des Aktienbuchs notwendigen Anordnungen. Er kann seine Aufgaben delegieren.

Der Verwaltungsrat gibt in der Einladung zur Generalversammlung das für die Teilnahme- und Stimmberechtigung massgebende Stichdatum der Eintragung im Aktienbuch bekannt.

III. ORGANE DER GESELLSCHAFT

Art. 6

Organe

Die Organe der Gesellschaft sind:

- A) die Generalversammlung,
- B) der Verwaltungsrat,
- C) die Revisionsstelle.

A) Die Generalversammlung

Art. 7

Stellung, ordentliche
und ausserordentliche
Generalversammlung

Die Generalversammlung der Aktionäre ist das oberste Organ der Gesellschaft.

Die ordentliche Generalversammlung findet jährlich innerhalb von sechs Monaten nach Abschluss des Geschäftsjahres statt. Ausserordentliche Generalversammlungen finden statt, wenn der Verwaltungsrat oder die Revisionsstelle es für notwendig erachten oder wenn es eine Generalversammlung beschliesst. Darüber hinaus können ein oder mehrere Aktionäre, die zusammen mindestens 3% des Aktienkapitals oder der Stimmen vertreten, gemeinsam schriftlich unter Angabe des Verhandlungsgegenstands und des Antrags, bei Wahlen der Namen der vorgeschlagenen Kandidaten, die Einberufung einer ausserordentlichen Generalversammlung verlangen.

Art. 8

Einberufung

Die Generalversammlung wird durch den Verwaltungsrat spätestens 20 Tage vor dem Versammlungstag durch Bekanntmachung in den Publikationsorganen der Gesellschaft einberufen. Die Einberufung kann überdies durch Brief oder auf elektronischem Weg an alle im Aktienbuch eingetragenen Aktionäre erfolgen.

In der Einberufung sind bekanntzugeben:

1. das Datum, der Beginn, die Art und der Ort der Generalversammlung;
2. die Verhandlungsgegenstände;
3. die Anträge des Verwaltungsrats und eine kurze Begründung dieser Anträge;
4. gegebenenfalls die Anträge der Aktionäre samt kurzer Begründung;
5. der Name und die Adresse des unabhängigen Stimmrechtsvertreters.

Über Gegenstände, die nicht in dieser Weise angekündigt worden sind, können keine Beschlüsse gefasst werden; ausgenommen sind Anträge auf Einberufung einer ausserordentlichen Generalversammlung, auf Durchführung einer Sonderuntersuchung und auf Wahl einer Revisionsstelle.

Aktionäre, die Aktien im Nennwert von CHF 4'000 vertreten, können die Traktandierung eines Verhandlungsgegenstands verlangen oder verlangen, dass Anträge zu Verhandlungsgegenständen in die Einberufung der Generalversammlung aufgenommen werden. Mit der Traktandierung oder den Anträgen können die Aktionäre eine kurze Begründung einreichen. Diese muss in die Einberufung der Generalversammlung aufgenommen werden. Die Traktandierung und die Anträge haben mindestens 45 Tage vor der Versammlung schriftlich zu erfolgen.

Art. 9

Befugnisse

Der Generalversammlung stehen folgende unübertragbaren Befugnisse zu:

1. die Festsetzung und Änderung der Statuten;
2. die Wahl und Abberufung der Mitglieder des Verwaltungsrats, des Präsidenten des Verwaltungsrats, der Mitglieder des Vergütungsausschusses, des unabhängigen Stimmrechtsvertreters und der Revisionsstelle;
3. die Genehmigung des Lageberichts und der Konzernrechnung;

4. die Genehmigung der Jahresrechnung sowie die Beschlussfassung über die Verwendung des Bilanzgewinnes, insbesondere die Festsetzung der Dividende und der Tantieme;
5. die Festsetzung der Zwischendividende und die Genehmigung des dafür erforderlichen Zwischenabschlusses;
6. die Beschlussfassung über die Rückzahlung der gesetzlichen Kapitalreserve;
7. die Entlastung der Mitglieder des Verwaltungsrats;
8. die Dekotierung der Beteiligungspapiere der Gesellschaft;
9. die Beschlussfassung über die Gegenstände, die der Generalversammlung durch das Gesetz oder die Statuten vorbehalten sind;
10. die Abstimmung über die Vergütungen des Verwaltungsrats und der Konzernleitung;
11. die Genehmigung des Berichts über nichtfinanzielle Belange nach Art. 964c OR.

Art. 10

Stimmrecht,
Vertretung,
unabhängiger
Stimmrechtsvertreter

In der Generalversammlung hat jede im Aktienbuch der Gesellschaft mit Stimmrecht eingetragene Aktie eine Stimme.

Aktionäre können sich an der Generalversammlung durch einen Vertreter ihrer Wahl oder den unabhängigen Stimmrechtsvertreter vertreten lassen.

Die Generalversammlung wählt jährlich einen unabhängigen Stimmrechtsvertreter. Dessen Amtsdauer endet mit dem Abschluss der nächsten ordentlichen Generalversammlung. Wiederwahl ist möglich. Ist das Amt des unabhängigen Stimmrechtsvertreters vakant, so ernennt der Verwaltungsrat einen solchen für die nächste Generalversammlung.

Der Verwaltungsrat bestimmt im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen die Anforderungen an Vollmachten und Weisungen und kann Vorschriften darüber erlassen.

Art. 11

Beschlussfassung und Wahlen

Soweit nicht zwingende Vorschriften des Gesetzes oder die Statuten etwas anderes bestimmen, fasst die Generalversammlung ihre Beschlüsse und vollzieht ihre Wahlen mit der Mehrheit der abgegebenen Aktienstimmen unter Ausschluss der leeren und ungültigen Stimmen. Die Wahlen finden einzeln statt.

Die Wahlen und Abstimmungen finden offen statt, es sei denn, dass die Generalversammlung schriftliche Abstimmung beschliesst oder der Vorsitzende eine solche anordnet. Die Abstimmung bzw. Wahl kann auf Anordnung des Vorsitzenden auch auf elektronischem Weg durchgeführt werden. Der Vorsitzende kann eine offene Abstimmung oder Wahl jederzeit durch eine schriftliche oder elektronische Abstimmung oder Wahl wiederholen lassen, sofern nach seiner Meinung Zweifel am Abstimmungsergebnis bestehen. In diesem Fall gilt die vorausgegangene offene Abstimmung oder Wahl als nicht geschehen.

Ein Beschluss der Generalversammlung, der mindestens 2/3 der vertretenen Stimmen auf sich vereinigt, ist erforderlich für:

1. die Änderung des Gesellschaftszweckes;
2. die Zusammenlegung von Aktien, soweit dafür nicht die Zustimmung aller betroffenen Aktionäre erforderlich ist;
3. die Kapitalerhöhung aus Eigenkapital, gegen Sacheinlagen oder durch Verrechnung mit einer Forderung und die Gewährung von besonderen Vorteilen;
4. die Einschränkung oder Aufhebung des Bezugsrechts;
5. die Einführung eines bedingten Kapitals oder die Einführung eines Kapitalbands;
6. die Umwandlung von Partizipationsscheinen in Aktien;
7. die Beschränkung der Übertragbarkeit von Namensaktien;
8. die Einführung von Stimmrechtsaktien;
9. den Wechsel der Währung des Aktienkapitals;
10. die Einführung des Stichentscheides des Vorsitzenden in der Generalversammlung;
11. eine Statutenbestimmung zur Durchführung der Generalversammlung im Ausland;

12. die Dekotierung der Beteiligungspapiere der Gesellschaft;
13. die Verlegung des Sitzes der Gesellschaft;
14. die Einführung einer statutarischen Schiedsklausel;
15. die Auflösung der Gesellschaft.

Art. 12

Vorsitz und Protokolle

Den Vorsitz in der Generalversammlung führt der Präsident oder, bei dessen Verhinderung, ein anderes Mitglied des Verwaltungsrats.

Der Vorsitzende bezeichnet den Protokollführer und die Stimmzähler, die beide nicht Aktionäre sein müssen; ihre Funktionen können derselben Person übertragen werden.

Das Protokoll hat über die Beschlüsse und Wahlen Aufschluss zu geben und die von den Aktionären zu Protokoll abgegebenen Erklärungen zu enthalten. Es ist vom Vorsitzenden sowie vom Protokollführer zu unterzeichnen. Jeder Aktionär kann verlangen, dass ihm das Protokoll innerhalb von 30 Tagen nach der Generalversammlung zugänglich gemacht wird.

B) Der Verwaltungsrat

Art. 13

Zusammensetzung und Amtsdauer

Der Verwaltungsrat besteht aus mindestens vier und höchstens acht Mitgliedern. Besteht der Verwaltungsrat aus weniger als vier Mitgliedern, so müssen spätestens an der nächsten ordentlichen Generalversammlung die zusätzlich erforderlichen Verwaltungsratsmitglieder gewählt werden.

Die Mitglieder des Verwaltungsrats, der Präsident des Verwaltungsrats sowie die Mitglieder des Vergütungsausschusses werden je einzeln jährlich gewählt. Die Amtsdauer endet mit dem Abschluss der nächsten ordentlichen Generalversammlung. Wiederwahl ist möglich.

Ist das Amt des Präsidenten des Verwaltungsrats vakant, ernennt der Verwaltungsrat für die verbleibende Amtsdauer einen neuen Präsidenten.

Die Mitglieder des Verwaltungsrats, der Präsident des Verwaltungsrats sowie die Mitglieder des Vergütungsausschusses scheiden nach Erreichen des 75. Lebensjahrs auf die nächste ordentliche Generalversammlung aus.

Art. 14

Konstituierung

Mit Ausnahme der Wahlen des Präsidenten des Verwaltungsrats und der Mitglieder des Vergütungsausschusses durch die Generalversammlung, konstituiert sich der Verwaltungsrat selbst. Er ernennt einen Vizepräsidenten und bezeichnet den Sekretär, der nicht Mitglied des Verwaltungsrats sein muss.

Art. 15

Einberufung

Der Verwaltungsrat versammelt sich auf Einladung des Präsidenten oder des Vize-Präsidenten, so oft es die Geschäfte erfordern oder sobald ein Mitglied es wünscht.

Art. 16

Beschlüsse

Der Verwaltungsrat ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit seiner Mitglieder anwesend ist. Die Anwesenheit kann auch per Telefon oder elektronische Mittel erfolgen. Sitzungen können auch mit elektronischen Mitteln ohne Sitzungsort durchgeführt werden. Keine Präsenznorm ist erforderlich, wenn ausschliesslich die Durchführung einer Kapitalerhöhung oder Kapitalherabsetzung festzustellen und die anschliessend vorzunehmende Statutenänderung zu beschliessen ist.

Die Beschlüsse werden mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Bei Stimmengleichheit steht dem Präsidenten der Stichentscheid zu.

Beschlüsse des Verwaltungsrats können auch schriftlich bzw. mittels Telefax oder elektronischer Datenübertragung zu einem gestellten Antrag gefasst werden, sofern nicht ein Mitglied die mündliche Beratung verlangt. Im Falle der Beschlussfassung auf elektronischem Weg ist keine Unterschrift erforderlich.

Über die Verhandlungen und Beschlüsse ist ein Protokoll zu führen, das vom Vorsitzenden und vom Sekretär zu unterzeichnen und allen Verwaltungsratsmitgliedern zuzustellen ist.

Art. 17

Aufgaben, Ausschüsse

Der Verwaltungsrat kann in allen Angelegenheiten Beschluss fassen, die nicht nach Gesetz oder Statuten der Generalversammlung oder einem anderen Gesellschaftsorgan übertragen oder vorbehalten sind.

Der Verwaltungsrat hat folgende unübertragbare und unentziehbare Aufgaben:

1. die Oberleitung der Gesellschaft und die Erteilung der nötigen Weisungen;
2. die Festlegung der Organisation;

3. die Ausgestaltung des Rechnungswesens, der Finanzkontrolle sowie der Finanzplanung;
4. die Ernennung und Abberufung der mit der Geschäftsführung und der Vertretung betrauten Personen;
5. die Oberaufsicht über die mit der Geschäftsführung betrauten Personen, namentlich im Hinblick auf die Befolgung der Gesetze, Statuten, Reglemente und Weisungen;
6. die Erstellung des Geschäftsberichts und des Vergütungsberichts sowie die Vorbereitung der Generalversammlung und die Ausführung ihrer Beschlüsse;
7. die Einreichung eines Gesuchs um Nachlassstundung und die Benachrichtigung des Gerichts im Falle der Überschuldung.

Der Verwaltungsrat kann die Vorbereitung und die Ausführung seiner Beschlüsse oder die Überwachung von Geschäften Ausschüssen oder einzelnen Mitgliedern zuweisen. Er hat für eine angemessene Berichterstattung an seine Mitglieder zu sorgen.

Art. 18

Vergütungsausschuss
und Grundsätze über
die Aufgaben und
Zuständigkeiten des
Vergütungsausschusses

Der Vergütungsausschuss besteht aus drei oder mehreren Mitgliedern des Verwaltungsrats. Die Organisation, Arbeitsweise und Berichterstattung des Vergütungsausschusses werden vom Verwaltungsrat in einem Reglement geregelt. Der Vorsitzende des Vergütungsausschusses wird vom Verwaltungsrat bestimmt.

Der Vergütungsausschuss hat folgende Aufgaben und Zuständigkeiten (Grundsätze):

1. Vorbereitung und periodische Überarbeitung der Vergütungspolitik und -prinzipien der Geberit Gruppe und der Leistungskriterien im Bereich der Vergütung und periodische Überprüfung der Umsetzung derselben sowie diesbezügliche Antragstellung und Abgabe von Empfehlungen an den Verwaltungsrat;
2. Vorbereitung aller relevanten Entscheide des Verwaltungsrats betreffend die Vergütung der Mitglieder des Verwaltungsrats und der Konzernleitung sowie diesbezügliche Antragstellung und Abgabe von Empfehlungen an den Verwaltungsrat.

Der Verwaltungsrat kann dem Vergütungsausschuss weitere Aufgaben zuweisen, insbesondere im Bereich der Nomination

von Mitgliedern des Verwaltungsrats und der Konzernleitung und damit zusammenhängenden Bereichen.

Art. 19

Organisationsreglement

Der Verwaltungsrat kann die Geschäftsführung nach Massgabe eines Organisationsreglements ganz oder zum Teil an einzelne Mitglieder oder an andere natürliche Personen übertragen.

Das Organisationsreglement ordnet die Geschäftsführung, bestimmt die hierfür erforderlichen Stellen, umschreibt deren Aufgaben und regelt insbesondere die Berichterstattung.

C) Die Revisionsstelle

Art. 20

Wahl und Aufgaben

Die Generalversammlung wählt jährlich ein staatlich beaufsichtigtes Revisionsunternehmen im Sinne des Revisionsaufsichtsgesetzes (RAG) als Revisionsstelle. Der Revisionsstelle obliegen die ihr vom Gesetz zugewiesenen Befugnisse und Pflichten.

IV. VERGÜTUNG DES VERWALTUNGSRATS UND DER KONZERNLEITUNG, MANDATE AUSSERHALB DER GEBERIT GRUPPE, VERTRÄGE MIT MITGLIEDERN DES VERWALTUNGSRATS UND DER KONZERNLEITUNG, DARLEHEN UND KREDITE

Art. 21

Grundsätze über erfolgsabhängige Vergütungen und Vergütungen in Aktien, Optionsrechten und ähnlichen Instrumenten

Zusätzlich zu einer fixen Vergütung können den Mitgliedern des Verwaltungsrats und der Konzernleitung variable Vergütungen ausbezahlt werden, welche kurzfristige und langfristige Vergütungselemente enthalten und von der Erreichung von einem oder mehreren Leistungskriterien abhängig gemacht werden können. Leistungskriterien können persönliche Ziele, Ziele in Bezug auf die Gesellschaft oder die Geberit Gruppe, den Markt, andere Gesellschaften oder vergleichbare Benchmarks unter Berücksichtigung der Funktion und Verantwortlichkeitsstufe des betreffenden Mitglieds des Verwaltungsrats oder der Konzernleitung sein. Der Verwaltungsrat bzw., wenn an diesen delegiert, der Vergütungsausschuss bestimmt die anwendbaren Leistungskriterien, deren relative Gewichtung und Erreichung. Wird prospektiv über variable Vergütungen abgestimmt, so muss der Generalversammlung der Vergütungsbericht zur Konsultativabstimmung vorgelegt werden.

Erfolgt die Vergütung in Form von Aktien, Optionsrechten oder ähnlichen Instrumenten, bestimmt der Verwaltungsrat bzw., wenn an diesen delegiert, der Vergütungsausschuss, die Bedingungen und Voraussetzungen in einem oder mehreren

Plänen oder Reglementen. In diesen Plänen oder Reglementen sind insbesondere der Zeitpunkt der Zuteilung, die faire Bewertung, die anwendbaren Halte-, Vesting- und Ausübungsfristen (einschliesslich deren Beschleunigung, Verkürzung oder Aufhebung im Fall von vordefinierten Ereignissen wie einen Kontrollwechsel oder die Beendigung eines Arbeitsverhältnisses), die maximal zu gewährende Anzahl Aktien oder Optionsrechte, allfällige Rückforderungsmechanismen sowie ein allfälliger Abschlag bei der Zuteilung von Aktien oder Optionen zu regeln.

Vergütungen an Mitglieder des Verwaltungsrats oder der Konzernleitung können durch die Gesellschaft oder durch von dieser kontrollierte Gesellschaften bezahlt werden, sofern sie auf Stufe der Gesellschaft konsolidiert werden.

Art. 22

Genehmigung der maximalen Gesamtbeträge der Vergütungen der Mitglieder des Verwaltungsrats und der Konzernleitung

Die Generalversammlung stimmt jährlich gesondert über die Genehmigung der folgenden Anträge des Verwaltungsrats zum maximalen Gesamtbetrag der Vergütungen ab:

1. des Verwaltungsrats für die Dauer bis zur nächsten ordentlichen Generalversammlung; und
2. der Konzernleitung für das kommende Geschäftsjahr.

Der Verwaltungsrat kann den jeweiligen maximalen Gesamtbetrag in einen maximalen Gesamtbetrag für fixe und einen für variable Vergütungen unterteilen und die entsprechenden Anträge der Generalversammlung separat zur Genehmigung vorlegen. Er kann die entsprechenden Anträge zudem auch in andere einzelne Vergütungselemente aufteilen und/oder mit Bezug auf andere Zeitperioden der Generalversammlung zur Genehmigung vorlegen.

Verweigert die Generalversammlung die Genehmigung, kann der Verwaltungsrat eine neue Generalversammlung einberufen.

Art. 23

Zusatzbetrag für die Konzernleitung

Es besteht ein Zusatzbetrag, der für die Vergütungen von Mitgliedern der Konzernleitung verwendet werden kann, welche nach der Genehmigung des betreffenden maximalen Gesamtbetrags ernannt werden. Der Zusatzbetrag kann auch für die Bezahlung von Abgeltungen von Nachteilen verwendet werden, welche das neue Mitglied der Konzernleitung als Folge seines Stellenwechsels erleidet (Antrittsprämien).

Der Zusatzbetrag darf nur verwendet werden, wenn der von der Generalversammlung beschlossene Gesamtbetrag der Vergütungen der Konzernleitung bis zur nächsten Generalversammlung für die Vergütungen der neuen Mitglieder nicht ausreicht.

Der Zusatzbetrag beträgt 40 % des letzten von der Generalversammlung genehmigten maximalen Gesamtbetrags der Vergütungen der Mitglieder der Konzernleitung.

Art. 24

Mandate von Mitgliedern des Verwaltungsrats und der Konzernleitung ausserhalb der Geberit Gruppe

Ein Mitglied des Verwaltungsrats darf bis zu fünf, ein Mitglied der Konzernleitung bis zu zwei Mandate in Unternehmen mit wirtschaftlichem Zweck ausserhalb der Geberit Gruppe ausüben. Zusätzlich darf ein Mitglied des Verwaltungsrats bis zu fünf, ein Mitglied der Konzernleitung bis zu vier Mandate in Unternehmen ohne wirtschaftlichen Zweck bzw. gemeinnützigen Unternehmen (wie z.B. Vereine und andere karitative, soziale, kulturelle oder im Bereich des Sports tätigen Organisationen, Stiftungen, Trusts und Personalvorsorgeeinrichtungen) ausserhalb der Geberit Gruppe ausüben.

Mandate eines Mitglieds des Verwaltungsrats oder der Konzernleitung in Unternehmen, welche durch die Gesellschaft kontrolliert werden oder die Gesellschaft kontrollieren, sowie Mandate, welche das Mitglied in seiner Funktion als Mitglied des Verwaltungsrats oder der Konzernleitung bei der Gesellschaft oder im Auftrag der Gesellschaft oder von dieser kontrollierten Unternehmen wahrnimmt, zählen nicht als Mandate ausserhalb der Geberit Gruppe.

Mandate eines Mitglieds des Verwaltungsrats oder der Konzernleitung der Gesellschaft in verbundenen Unternehmen ausserhalb der Geberit Gruppe sowie Mandate, welche dieses Mitglied in vergleichbaren Funktionen bei einem Unternehmen ausserhalb der Geberit Gruppe oder im Auftrag dieses Unternehmens oder von diesem kontrollierten Unternehmen wahrnimmt, zählen als ein Mandat ausserhalb der Geberit Gruppe.

Mitglieder des Verwaltungsrats oder der Konzernleitung, welche im Zeitpunkt ihrer Wahl bzw. Ernennung die Anforderungen dieser Statutenbestimmung nicht erfüllen, haben bis zur nächsten ordentlichen Generalversammlung Zeit, ihre Anzahl Mandate auf das erlaubte Mass zu reduzieren. Während dieser Zeit sind sie Mitglied des Verwaltungsrats oder der Konzernleitung mit allen Rechten und Pflichten.

Die Annahme von Mandaten von Mitgliedern der Konzernleitung in Unternehmen ausserhalb der Geberit Gruppe ist vom Verwaltungsrat bzw., wenn an diesen delegiert, vom Vergütungsausschuss vorgängig zu genehmigen.

Mandate im Sinn dieser Statutenbestimmung sind Tätigkeiten, welche die Mitglieder des Verwaltungsrats, der

Geschäftsleitung und des Beirats in vergleichbaren Funktionen bei anderen Unternehmen ausüben.

Art. 25

Verträge mit Mitgliedern des Verwaltungsrats und der Konzernleitung

Die Dauer und Beendigung von Verträgen mit den Mitgliedern des Verwaltungsrats richten sich nach deren Amtsdauer und dem Gesetz. Befristete Arbeitsverträge mit den Mitgliedern der Konzernleitung dürfen eine Vertragsdauer von höchstens einem Jahr aufweisen, unbefristete Verträge eine Kündigungsfrist von maximal zwölf Monaten.

Vereinbaren die Gesellschaft oder von ihr kontrollierte Gesellschaften ein nachvertragliches Konkurrenzverbot mit Mitgliedern der Konzernleitung für die Zeit nach Beendigung des Arbeitsverhältnisses, so darf dieses die Dauer von drei Jahren nicht überschreiten. Die maximale Entschädigung für ein solches Konkurrenzverbot darf sich für die ganze Dauer des Konkurrenzverbots auf höchstens 100% desjenigen Betrags belaufen, welcher dem betreffenden Mitglied der Konzernleitung während der letzten drei vor der Kündigungsmitteilung abgeschlossenen Geschäftsjahre durchschnittlich pro Jahr als Gesamtvergütung ausbezahlt wurde.

Art. 26

Darlehen und Kredite

Es werden keine Darlehen oder Kredite an Mitglieder des Verwaltungsrats oder der Konzernleitung gewährt.

V. GEWINNVERTEILUNG

Art. 27

Gewinnverteilung

Unter Vorbehalt der gesetzlichen Vorschriften über die Gewinnverteilung, insbesondere Art. 671 ff. OR, steht der Bilanzgewinn zur Verfügung der Generalversammlung.

Die Dividende darf erst festgesetzt werden, nachdem die dem Gesetz entsprechenden Zuweisungen an die gesetzliche Kapital- und Gewinnreserve abgezogen worden sind. Alle Dividenden, welche innerhalb von fünf Jahren nach ihrer Fälligkeit nicht bezogen worden sind, verfallen zugunsten der Gesellschaft und werden der allgemeinen Reserve zugeteilt.

VI. GESCHÄFTSJAHR UND RECHNUNGSLEGUNG

Art. 28

Geschäftsjahr und Rechnungslegung

Das Geschäftsjahr wird alljährlich auf den 31. Dezember abgeschlossen.

Die Rechnungslegung erfolgt nach Massgabe der anwendbaren gesetzlichen Vorschriften sowie des anwendbaren Standards zur Rechnungslegung.

VII. AUFLÖSUNG UND LIQUIDATION

Art. 29

Auflösung und Liquidation

Die Generalversammlung kann jederzeit nach Massgabe der gesetzlichen und statutarischen Vorschriften die Auflösung und Liquidation der Gesellschaft beschliessen.

Die Liquidation wird vom Verwaltungsrat durchgeführt, sofern die Generalversammlung nicht besondere Liquidatoren bestellt.

VIII. BEKANNTMACHUNGEN

Art. 30

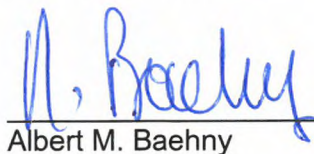
Publikationsorgan, Mitteilungen an Aktionäre

Publikationsorgan der Gesellschaft ist das Schweizerische Handelsamtsblatt (SHAB). Der Verwaltungsrat kann weitere Publikationsorgane bezeichnen.

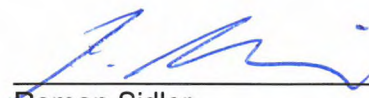
Mitteilungen der Gesellschaft an die Aktionäre erfolgen durch Bekanntmachung in den Publikationsorganen der Gesellschaft. Mitteilungen an die Aktionäre können auch in einer Form, die den Nachweis durch Text ermöglicht (auch elektronisch), an die im Aktienbuch verzeichneten Kontaktangaben erfolgen.

Rapperswil-Jona, den 16. April 2025

Der Vorsitzende:


Albert M. Baehny

Der Protokollführer:


Roman Sidler

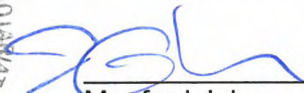
Amtliche Beglaubigung

Der unterzeichnete Amtsnotar Manfred John, beglaubigt hiermit, dass es sich vorliegend um die vollständigen, unter Berücksichtigung der Änderungen vom heutigen Tag gültigen Statuten der Geberit AG mit Sitz in Rapperswil-Jona, handelt.

Rapperswil-Jona, 16. April 2025



Der Amtsnotar:



Manfred John